

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Ar. 9.

Donnerstag, den 20. Januar 1921.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Verordnung über Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1179), der Erlasse des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. Juli 1917 — A II 8231 — und vom 2. Juni 1918 — A II 4529 —, der Erlasse des preussischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 3. August 1917 — VI b 3109 II — und vom 14. Juni 1918 VI b 1736, der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 675) wird mit Genehmigung des Herrn Reichsernährungsministers für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I.	Hartkäse.	Grosshändlerpreis für 50 kg in Markt	Kleinhandelspreis für 50 kg	Reinhandelspreis für 50 kg
1.	Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalt von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	860	950	11,—
2.	Milster, Eibinger, Willstermarischkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	685	750	8,60
3.	Milster, Eibinger, Willstermarischkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	560	620	7,20
4.	Milster, Eibinger, Willstermarischkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	480	530	6,20
II.				
Weichkäse.				
1.	Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	610	680	8,20
2.	Weichkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 g verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	610	680	8,20
3.	Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	520	570	6,00
4.	Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalt von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	660	600	8,—
5.	Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	610	670	8,10
6.	Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	560	620	7,40
7.	Weichkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	570	630	7,50
8.	Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	470	520	6,20
III.				
Quark oder Quarkkäse.				
1.	Speisquark (Molke) für Quarkkäse mit einem Wasser-gehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	375	—	—
2.	Speisquark mit einem Wasser-gehalt von höchstens 75 vom Hundert	250	—	3,40
3.	Frischer, leicht angeriechter Quarkkäse (Garzer, Mainzer, Spitz- und Stangenkäse, Faust- und ähnlicher Käse)	525	580	7,—

4. Gereifter Quarkkäse (Garzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche 575 635 7,60

IV.

Molkeneiweiß.

Molkeneiweiß mit einem Wasser-gehalt von höchstens 68,5 vom Hundert 200 — 2,30

§ 2. Für Quark und Molkeneiweiß, die einen höheren als den zugelassenen Wasser-gehalt haben, kann der Empfänger für jeden Hundertteil Wasser-gehalt 2 Hundertteile am Gewicht kürzen.

§ 3. Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1175) sein Bewenden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Verordnung vom 12. Februar 1920 außer Kraft. Stettin, den 12. Januar 1921. Der Oberpräsident. Lippmann.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuchen wir vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Molkereien, Kaufleute und Händler anzuweisen, daß sie sich künftig genau nach den vorgeschriebenen Preisen zu richten haben. Diese sind so bemessen, daß die Molkereien und auch der Handel ihre Rechnung dabei finden können.

Weiter wird zur Durchführung der Verordnung hiermit bestimmt, daß der zum Verkauf gestellte Auslandskäse in Zukunft besonders kenntlich zu machen ist.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuchen wir, die genaue Beachtung der gegebenen Vorschriften fortgesetzt zu kontrollieren und uns Uebertretungen unachlässiglich zur Anzeige zu bringen. Greifenhagen, den 17. Januar 1921. Der Kreisausschuß. Fett-Abteilung. Koehler.

Bekanntmachung.

Die auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 1917 (R. G. Bl. S. 1005), der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. 7. 1918 (R. G. Bl. S. 730/31), der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette, vom 18. 7. 1918 (Nr. 168 des deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeigers) sowie der Preussischen Ausführungsanweisung vom 13. August 1918 erlassene Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen für die Provinz Pommern vom 14. Oktober 1918 tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft. Stettin, den 12. Januar 1921. Der Oberpräsident. Lippmann.

Veröffentlicht.

Durch vorstehende Bekanntmachung wird die Verpflichtung der Molkereien zur Herstellung von Quark und Käse aufgehoben. Die Verwendung von Vollmilch zur Käsebereitung bleibt aber auch fernerhin strengstens untersagt. Greifenhagen, den 17. Januar 1921. Der Kreisausschuß. (Fett-Abteilung). Koehler.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 133 R. G. O. hat der Herr Regierungspräsident folgende Personen zu Mitgliedern der Meisterprüfungskommission für das Klempner- und Installateur-Handwerk zu Stettin ernannt: Klempnermeister Franz Bahl in Stettin, Bismarckstr. 27, stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer; Klempnermeister Georg Schmidkang in Stettin, Beisitzer, bisher Stellvertreter; Klempnermeister Otto Grabein in Stettin, Lindenstr. 2, stellvertretender Beisitzer. Die Beisitzer Franz und Just sind ausgeschieden. Greifenhagen, den 11. Januar 1921. Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Die Staatsregierung hat auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 bestimmt, daß die Wahlen zum Kreistage am 20. Februar ds. Js. stattfinden haben. In Gemäßheit der §§ 9, 18 und 20 des oben bezeichneten Gesetzes hat der Kreisausschuß die Zahl der Kreistagsmitglieder auf 24 festgesetzt, den Landrat Dr.

Koehler zum Wahlkommissar und den Kreisobersekretär Struck zu dessen Stellvertreter ernannt. Greifenhagen, den 17. Januar 1921. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Koehler.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten soll die Neuwahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer am Sonntag, den 27. Februar ds. Js. stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich unter Hinweis auf Artikel I § 6 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 — G. S. S. 126 — vom 16. Dezember 1920 — Gesammmlung Nr. 2 für 1920 — sofort festzustellen und mir binnen bestimmt 3 Tagen mitzuteilen, wieviel Wähler und Wählerinnen für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer in ihrem Bezirk vorhanden sind.

Die Sache ist sehr eilbedürftig, da die Aufstellung der Wählerlisten schleunigst in Angriff genommen werden muß. Greifenhagen, den 18. Januar 1921. Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung betr. Kreisabgaben.

Die Gemeinden pp., die mit den bis zum 31. Dezember 1920 zu entrichten gewesenen Kreisabgaben noch im Rückstande sind, werden ersucht, die fälligen Beträge gefälligst umgehend der Kreis-Kommunalkasse abzuliefern. Greifenhagen, den 15. Januar 1921. Der Kreisausschuß. Koehler.

Bekanntmachung

Betrifft

Wahlen zum Preussischen Landtag, Provinziallandtag und Kreistag am 20. Februar 1921. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Wählerlisten hiesiger Stadt für die am 20. Februar ds. Js. stattfindenden Wahlen zum Preussischen Landtag, Provinziallandtag und Kreistag vom Sonntag, den 23. Januar 1921 bis Sonntag, den 30. Januar 1921 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Dienstzimmer des Magistrats öffentlich ausliegen. Geschäftsstunden sind auch Sonntags von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr vormittags und von 2 1/2 bis 6 Uhr nachmittags. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (30. Januar 1921) bei uns schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Greifenhagen, den 19. Januar 1921. Der Magistrat. Quandt.

Nichtamtlicher Teil

Eine Kundgebung des Reichspräsidenten zum 18. Janu.

Berlin, 18. Januar. Der Reichspräsident hat aus Anlaß des heutigen Tages eine Kundgebung erlassen, in der es heißt: Am 18. Januar sind 50 Jahre seit der Vereinigung der deutschen Stämme zu einem einheitlichen Staatsgebiet vergangen. In allen schmerzlichen Verlusten, die uns jetzt im Krieg und Frieden getroffen haben, ist uns fast als Einziges das große Unglück erspart geblieben, daß die deutschen Länder wieder auseinander gefallen sind. Sie halten aneinander fest. Darüber wollen wir uns freuen, wenn wir auch mit besonderer Trauer zu jenen deutschen Landen hinblicken, die gegen ihren Willen vom stammverwandten Land getrennt sind und auf das besonders schwer leidende Oesterreich, das mit dem Herzen zu uns strebt, wie wir zu ihm. Unsere innerliche staatliche Einheit wieder zu erhalten, muß unser fester Wille sein. Wenn uns auch politische und wirtschaftliche Anschauungen mehr als gut ist, trennen, in dem sind wir alle einig: Grenzen sollen uns nicht trennen! Die Einheitlichkeit unseres deutschen Vaterlandes ist für uns alle ein Stück unseres Glaubens, unserer Liebe und unserer Hoffnung.

Konvents Forderung.

„Zwangsverwaltung Deutschlands“. Paris, 18. Januar. Der neue französische Minister für die befreiten Gebiete, Loucheur, kündigt in der Pariser Presse seinen Plan zur Zwangsverwaltung Deutschlands durch die Entente an. Wenn Deutschland so weiterwirtschaftet, werde der Markt durch immer neues Papiergeld verschlechtert. Eines Tages werde es seinen Bankrott erklären und der Entente sagen: „Ich kann nicht mehr, nehmt selbst die Leitung in die Hand“. Aber so lange wird die Entente nicht warten. Loucheur entwickelte dann einen Plan für die Uebernahme der deutschen Verwaltung durch die Entente, die er eine „ehrenhafte Liquidation“